

Sachverhalt zu 2020-0.633.671

Organisationseinheit:	BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiter:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]t
Telefon:	[REDACTED]
Datum:	13.10.2020

Betreff: EinreiseVO neu, gänzliche Überarbeitung und Neuerlassung,
Erlassungsakt

Die vorliegende Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl. II Nr. 263/2020. Rechtsgrundlagen sind die §§ 16 und 25 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung.

Die Einreiseverordnung BGBl. II Nr. 263/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 411/2020 wird mit dem Hauptziel einer **übersichtlicheren und verständlicheren Formulierung neu gefasst**. Zu diesem Zweck wird die Verordnung unter dem **Hauptgesichtspunkt der Staaten, aus denen die Einreise erfolgt, neu gegliedert** (Einreise aus EU-, EWR- und „gleichgestellten“ Staaten – Einreise aus sonstigen Staaten).

Aus epidemiologischer Sicht ist der Staat, aus dem die Einreise erfolgt, der zentrale Anknüpfungspunkt für differenzierende Regelungen. Die Einreise aus Risikostaaten erfordert andere Maßnahmen als die Einreise aus Staaten mit moderater Gefährdungslage. Die Regelung der Einreise aus sonstigen Staaten ist mangels einer weltweit vergleichbaren Datengrundlage zudem mit anderen Herausforderungen verbunden als die Regelung der Einreise aus Staaten des EU-/EWR-Raums. Allgemein gilt, dass es im Zuge eines pandemischen Geschehens auch Regelungen für Staaten mit moderater Gefährdungslage bedarf, um im Sinne des § 25 EpiG die Einschleppung von COVID-19 aus dem Ausland zu verhindern. Der unterschiedlichen epidemiologischen Situation wird entsprechen dem Verhältnismäßigkeitsgebot durch entsprechend differenzierte Anforderungen an die Einreise Rechnung getragen.

Weiters werden **allgemeine Bestimmungen** (etwa über das ärztliche Zeugnis oder die Quarantäne, Definition der Einreise nach dem Vorbild des Fremdenpolizeigesetzes) in einem **ersten Abschnitt** geregelt.

Der **vierte Abschnitt sieht Ausnahmen** von der Verordnung vor. Die Ausnahmen, zB jene für den Pendlerverkehr zu beruflichen Zwecken, unterliegen **einer steten Überwachung und Evaluierung in epidemiologischer Hinsicht**. In ihrer derzeitigen Fassung sind die Ausnahmen aufgrund der aktuellen Datengrundlage gerechtfertigt.

In sprachlicher Hinsicht wurden **Begriffe**, die im Rahmen der Vollziehung der Verordnung BGBl. II. Nr. 263/2020 Auslegungsfragen aufgeworfen haben, **präziser gefasst**.

Darüber hinaus erfolgen **inhaltliche Änderungen** insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Drittstaatsangehörige** dürfen nunmehr unter den **gleichen Bedingungen** und **Voraussetzungen** aus EU-/EWR-Staaten sowie „gleichgestellten“ Staaten **einreisen wie EU-/EWR-Bürger**. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für unterschiedliche Rechtsfolgen ist allein die epidemiologische Bewertung des Staates, aus dem die Einreise erfolgt.
- Bei der **Einreise ohne Einschränkungen** wird **nicht** mehr auf den **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** in Österreich oder einem der in der „Positivliste“ genannten Staaten **abgestellt**; die entsprechende Voraussetzung entfällt, es kommt auf den Aufenthalt in den letzten zehn Tagen an.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Diese Verordnung regelt gesundheits- und sanitätspolizeiliche Maßnahmen betreffend die Einreise in das Bundesgebiet. Dies ist zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit zur Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland im Sinne des § 25 EpiG notwendig. Davon unberührt bleiben auf andere Rechtsgrundlagen gestützte Einreisebestimmungen (z. B. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 2005/100, oder nach dem Grenzkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 1996/435, Richtlinie 2011/95/EU).

Als Einreise gilt das **Betreten des Bundesgebietes** iSd § 2 Abs. 4 Z 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005.

Zu § 2:

Je aktueller das Zeugnis über den negativen molekularbiologischen Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion bei der Einreise ist, desto eher wird der aktuelle Infektionsstatus des/der Einreisenden abgebildet. Bei der Beschränkung auf **höchstens 72 Stunden** wurden praktische und medizinische Aspekte berücksichtigt. Praktische Aspekte inkludieren etwa eine lange Reisedauer und die Wartezeit bis zum Vorliegen des Ergebnisses. Aus medizinischer Sicht gelingt in der Regel ein Virusgenomnachweis durch RT-PCR bereits in der präsymptomatischen Phase ca. 48 bis 72 Stunden vor Symptombeginn.

Zu § 3:

Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese **selbstüberwacht** an einem **bestehenden Wohnsitz** oder in einer **sonstigen geeigneten Unterkunft** anzutreten. Ob eine sonstige Unterkunft zur Quarantäne geeignet ist, hängt von den Umständen des **Einzelfalls** ab. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, ob vollständig abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen, wie die Verpflegungssituation ausgestaltet ist etc. Von dieser Regelung werden die unionsrechtlich zwingenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU nicht berührt.

Die **Kosten** der Unterkunft sind **selbst** zu tragen. Das Formular zur Quarantäneverpflichtung ist auszufüllen und zu unterschreiben, um die örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** vom Umstand der Quarantäne in **Kenntnis** setzen zu können.

Zu § 4:

Staaten und Gebiete, die in der **Anlage A** genannt sind, weisen eine **moderate epidemiologische COVID-19-Lage** auf. Die epidemiologische Lage in diesen Staaten wird in **regelmäßigen Abständen** anhand von Kennzahlen überprüft und durch qualitative Lageberichte ergänzt.

Die Einreise von Personen, die **innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise** nur in solchen Staaten bzw. Gebieten und in Österreich aufhältig waren, wird daher **keinen Einschränkungen unterworfen**.

Entsprechend der Anknüpfung an den Staat oder an das Gebiet, aus dem die Einreise erfolgt, kommt es nunmehr **weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf einen Wohnsitz** in einem der „Positivstaaten“ an.

Die **Quarantänezeit** von **zehn Tagen** für Einreisen gemäß § 4 Abs. 2 **orientiert** sich an der Quarantänezeit für Personen, die nachweislich einen engen Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten (Kontaktpersonen Kategorie I). Dieser Zeitraum ist **Stand der Wissenschaft und auch Inhalt des Erlasses** zur behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung. Die maximale Inkubationszeit wird in der Regel mit 14 Tagen angegeben, die durchschnittliche Inkubationszeit liegt bei 5-6 Tagen, nach 10-11 Tagen sind nahezu alle, die sich nach Kontakt mit einem bestätigten Fall angesteckt haben, symptomatisch.

Staaten, die in der **Anlage B** genannt sind, weisen eine **ungünstige epidemiologische COVID-19-Lage** auf (Risikostaaten bzw. Risikogebiete). Die epidemiologische Lage in diesen Staaten wird in **regelmäßigen Abständen** anhand von Kennzahlen überprüft und durch qualitative Lageberichte ergänzt.

Kann der Einreisende kein ärztliches Zeugnis vorlegen, hat er **unverzüglich eine Quarantäne anzutreten** und eine molekularbiologische **Testung binnen 48 Stunden** zu veranlassen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach Epidemiegesetz 1950 dar. Die Quarantäne gilt als vorzeitig beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, längstens aber nach zehn Tagen. Die Testung ist verpflichtend; die zehntägige Quarantäne stellt im

Gegensatz zur Z 1 **keine Wahlmöglichkeit** dar, sondern dient als **Maximalfrist** für den Fall, dass ein (negatives) Testergebnis nicht binnen zehn Tagen vorliegt.

Die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Einreise aus EU-/EWR- oder „gleichgestellten“ Staaten erfolgt vor dem Hintergrund, dass es für die Einreise aus sonstigen Staaten die unionsrechtliche Vereinbarung einer **schrittweisen Öffnung des EU-Raums** gibt (siehe Erläuterungen zu § 5). Aufgrund dieser Vereinbarung ist davon auszugehen, dass **nur notwendige Einreisen von Drittstaatsangehörigen** in den EU-/EWR-Raum erfolgen bzw. die Einreise nur aus **vergleichbaren Gründen wie den in § 5 Abs. 4 genannten** erfolgt.

Zu § 5:

Hinsichtlich der Einreise aus sonstigen, nicht in § 4 Abs. 1 genannten, Staaten gibt es eine unionsrechtliche Vereinbarung einer **schrittweisen Öffnung** des EU-Raums (siehe die Empfehlungen des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung vom 30. 6. 2020, 9208/20, im Folgenden: **EU-Empfehlung**).

Die EU-Empfehlung erlaubt eine Einreise nur aus einer „Positivliste sonstiger Staaten“ (siehe sonstige Staaten in Anlage A); darüber hinaus besteht ein **grundsätzliches Einreiseverbot**.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen epidemiologischen Situation und der Gefahr eines Infektionsanstiegs durch vermehrte Reisetätigkeit, kann der Reiseverkehr nach Österreich (wenn auch unter einschränkenden Voraussetzungen bzw. Auflagen) noch **nicht vollumfänglich wiederhergestellt** werden. Ähnlich wie die „Lockdowns“ nach dem Lockdown durch die Verordnungen BGBI. II Nr. 96/2020 und BGBI. II Nr. 98/2020 bedarf auch die „Öffnung“ der Einreisetätigkeit eines **schrittweisen Vorgehens**.

Während die Standards der Risikobewertung innerhalb der EU-/EWR- und der „gleichgestellten“ Staaten vergleichbar sind, ist dies in Bezug auf sonstige Staaten nicht der Fall. **Weltweit einheitliche, belastbare Datenlagen und eine valide Risikobewertung fehlen**. Für sonstige Staaten kann daher das Kriterium der Risikolage des Staates, aus dem die Einreise erfolgt, **nicht durchgehend umgesetzt** werden, da dies voraussetzen würde, dass auch die Kriterien für die Risikoeinstufung einheitlich sind. **Ein solcher Regelungsansatz würde eine kontinuierliche Überprüfung und Bewertung sämtlicher Staaten der Welt nach solchen einheitlichen Kriterien erfordern. Dem stehen fehlende weltweit einheitliche Standards zur Risikobewertung, fehlende Überprüfungsmöglichkeiten, ob die Bewertung tatsächlich nach diesen Kriterien erfolgt, und auch organisatorische Gründe entgegen.**

Ein Regelungsansatz nach einer weltweiten Risikobewertung aller Staaten wäre damit zwangsläufig mit dem Risiko der Unvollständigkeit (etwa der Aufzählung der Risikostaaten) und damit auch der **Inkonsistenz behaftet**.

Die sonstigen Staaten werden auf EU-Ebene anhand von Grundsätzen und objektiven Kriterien wie der Gesundheitslage und der Fähigkeit, Eindämmungsmaßnahmen während der Reise zu treffen, beurteilt, wobei auch Fragen der Gegenseitigkeit

einfließen und Daten aus einschlägigen Quellen wie der ECDC oder WHO berücksichtigt werden. Außerhalb der in diesem Sinne für sicher befundenen Staaten („Positivliste“) ist es **gerechtfertigt, das generelle Einreiseverbot aus sonstigen Staaten (mit Ausnahmen) aufrecht zu erhalten. Dies dient dem mit der EU-Empfehlung verfolgten Ziel, nur notwendige Einreisen aus sonstigen Staaten in die EU zuzulassen.**

Die **Möglichkeit zur Untersagung der Einreise (§ 5 Abs. 3)** ist erforderlich, da andernfalls die Einreise zu gestatten wäre und **lediglich eine Verwaltungsübertretung nach EpiG** darstellen würde. Die Ausnahme für österreichische Staatsbürger trägt dem Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 4. ZPEMRK Rechnung, wonach österreichischen Staatsbürgern die Einreise nicht verweigert werden darf; jene für EU-Bürger berücksichtigt die Anforderungen aus Art. 21 AEUV, die sonstigen Ausnahmen sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen. Diesen Personen darf daher auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Einreise nicht verweigert werden (eine zwangswise Durchsetzung ist auch nach § 28a EpiG nicht vorgesehen). Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Einreiseverordnung ist aber nach EpiG verwaltungsstrafbewehrt.

§ 5 der vorgeschlagenen Einreiseverordnung sieht in diesem Sinne einen Katalog von Ausnahmen vor, die als notwendige Einreisen verstanden werden. Die entsprechenden **Ausnahmen orientieren sich an der EU-Empfehlung**, die Ausnahme für EU/EWR-Bürger und ihnen gleichgestellte Personen trägt unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung.

Zu § 5 Abs. 4 Z 1 bis 3 wird festgehalten, dass **nicht mehr auf Familienangehörige** abgestellt wird, da es aus epidemiologischer Sicht nur auf den **gemeinsamen Haushalt** ankommen kann (dies entspricht auch den sonstigen COVID-19-Verordnungen, die auf „Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben“ abstellen).

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 4 Z 10 wird klargestellt, dass davon – wie bisher von der Ausnahmeregelung des „gewerblichen Verkehrs“ – **alle Reisen zu beruflichen Zwecken** erfasst sind. Unter Reisen zu beruflichen Zwecken fallen etwa auch Reisen zur beruflichen Fortbildung.

Um Unklarheiten dahingehend zu beseitigen, ob auch **Studenten und Schüler** vom beruflichen Zweck erfasst sind, werden zusätzliche Ausnahmen in Z 12 und 13 (Einreise zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung, Teilnahme am Schulbetrieb) aufgenommen. Mit dieser Ausnahme ist jedenfalls auch die Einreise zur Teilnahme an Aufnahmeverfahren und der Einschreibung an der Bildungseinrichtung sowie die Durchführung von Studienaufenthalten zum Quellenstudium oder zur Feldforschung mit umfasst.

Um die Einreise im Fall von gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflichten zu ermöglichen, wird auch dazu eine eigene Ausnahmebestimmung geschaffen (Z 14).

Das generelle Einreiseverbot aus nicht in der „Positivliste“ genannten sonstigen Staaten mit den Ausnahmen gemäß Abs. 4 dient damit der weiterhin notwendigen **Reduktion der Mobilität**, insbesondere aus Drittstaaten mit nicht positiv gesicherter epidemiologischer Lage. So zielen die Reisebeschränkungen darauf ab, den Zustrom von Reisenden in die EU zu begrenzen und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Sie dienen dem **Schutz der öffentlichen Gesundheit in der EU** und weltweit, denn auch die weitere Ausbreitung des Virus von der EU in andere Länder muss verhindert werden (siehe https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/travel-and-transportationduring-coronavirus-pandemic_de).

Die sich aus der EU-Empfehlung und der Würdigung der vielschichtigen Interessenslagen aller Betroffenen ergebenden Regelungen sind daher sachlich gerechtfertigt. In einem Stadium, in dem aus epidemiologischer Sicht nur eine schrittweise Vorgehensweise und besondere Vorsicht im Hinblick auf einen erneuten Infektionsanstieg geboten ist, liegt die Orientierung am bzw. die Umsetzung der EU-Empfehlung im Rahmen des – auch im Lichte des Gleichheitssatzes – bestehenden rechtspolitischen Wertungsspielraums.

Zu § 6:

§ 6 ermöglicht unter engen Voraussetzungen eine Einreise ohne Einschränkungen zur Inanspruchnahme **unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen** in Österreich. Abs. 2 enthält eine entsprechende Bestimmung für die Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland.

Für Begleitpersonen gelten die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 4 und 5, wobei aus Drittstaaten nur eine Begleitperson von der Ausnahme des § 5 Abs. 4 erfasst ist. Dazu wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Zu § 7:

Die Beschränkungen der Einreiseverordnung gelten nicht für Einreisen aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wobei diese Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist. Davon erfasst sind nur **besondere und unplanbare Ereignisse**, wie beispielsweise schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen.

Im Gegensatz dazu gilt für **planbare Ereignisse im familiären Kreis**, wie beispielsweise Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern und den nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners § 4 sinngemäß.

Für den **regelmäßigen Besuch des Lebenspartners** wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

Zu § 8:

Abs. 1:

Unter der **Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs** sind – wie auch bisher – **nicht nur Güter im engeren Sinn**, sondern auch der Transport etwa von zur **Transplantation** bestimmten **Organen** oder **Geweben** zu verstehen.

Die Ausnahmebestimmung für land- und forstwirtschaftlich unabdingbare Maßnahmen zielt auf **grenzüberschreitende land- und forstwirtschaftliche Betriebe** ab. Es soll sichergestellt sein, dass die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder die Versorgung von Tieren aufrechterhalten werden kann. Um Umgehungsmöglichkeiten (insbesondere durch die Inanspruchnahme der Ausnahme der Tierversorgung) zu verhindern wird klargestellt, dass die Einreise ausschließlich zu den genannten Zwecken erfolgen muss, um unter diese Ausnahmebestimmung zu fallen. Dass die Einreise (wie etwa eine Wiedereinreise nach dem Urlaub) auch der Versorgung von Tieren dient, reicht demgemäß nicht aus.

Bei der Ausnahmebestimmung der Überstellungsfahrten wird nunmehr klargestellt, dass davon lediglich **berufliche Überstellungsfahrten** erfasst sein sollen. Der berufliche Zweck ist weit auszulegen, sodass darunter z.B. auch die Überstellung von Feuerwehrautos, etc fällt. Nicht darunter fällt etwa die private Überstellung eines privat genutzten Segelbootes.

Unter Einreisen im zwingenden Interesse der Republik sind **insbesondere Besuche von Regierungsvertretern oder von Staatsoberhäuptern** zu verstehen.

Abs. 2:

Beim Transit durch Österreich ohne Zwischenstopp im Wege des Individualverkehrs sind kurze Unterbrechungen zur Befriedigung von Grundbedürfnissen (z.B. Toilettenpausen) und technischen Notwendigkeiten (z.B. Tanken) möglich; ausschließlich **unerlässliche Unterbrechungen** nach dem Vorbild des Fremdenpolizeigesetzes 2005 hindern das Vorliegen der Ausnahme nicht.

Hinsichtlich der Ausnahme für den **regelmäßigen Pendlerverkehr zu beruflichen Zwecken** ist festzuhalten, dass **Personenbetreuer/innen davon aufgrund der engen beruflichen Tätigkeit mit Risikogruppen nicht umfasst** sein sollen. Dies ist in Bezug auf vergleichbare Berufsgruppen wie Angehörige gesetzlich anerkannter Gesundheitsberufe (zum Beispiel in Krankenanstalten) nicht notwendig, da in diesem medizinischen Setting bereits Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung getroffen werden, wie etwa Screeningprogramme gemäß § 5a des EpiG.

Vergleichbare Vorkehrungen gibt es in dieser Form bei Personenbetreuer/innen nicht. Die Betreuung durch Personenbetreuer erfolgt im engen physischen Kontakt, im privaten Wohnbereich und über einen deutlich längeren Zeitraum, weshalb eine Differenzierung gerechtfertigt ist.

Zudem wird eine **eigene Ausnahmebestimmung für regelmäßig pendelnde Schüler und Studenten** geschaffen.

Eine vergleichbare Regelung ist auch im Hinblick auf die **regelmäßige Grenzüberschreitung aus familiären Gründen oder zum Besuch des Lebenspartners**

erforderlich. So soll diese Verordnung auch nicht für Personen gelten, die ihren Lebenspartner regelmäßig besuchen oder beispielsweise regelmäßig zur Betreuung und Unterstützung von Familienangehörigen wieder(einreisen). In Anbetracht des Gewichts des Eingriffs in Artikel 8 EMRK sollte dies gleichbehandelt werden.

Unter die Ausnahme für die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges fallen etwa auch Außerlandesbringungen mittels **Linienflug**.

Zu § 9:

Die Ausnahmegründe gemäß §§ 7 und 8 sind bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen.

Zu § 10:

Kinder bis zum vollendeten **zehnten Lebensjahr** sind von der **Verpflichtung zur Testung befreit**, nicht jedoch von der verpflichtenden **Quarantäne**, die das rechtliche Schicksal der Quarantäneverpflichtung der mitreisenden Erwachsenen teilt.

Die Ausnahme von der Testung gilt nicht für Kinder, die alleine reisen. Dies ist insofern sachlich gerechtfertigt, als im Gegensatz zu mitreisenden Kindern keine Anhaltspunkte für eine epidemiologische Beurteilung (Rückschlüsse aus den Testungen der mitreisenden Erwachsenen) vorliegen.

Zu § 11:

Das Verbot gemäß § 3, den Wohnsitz oder die Unterkunft zu verlassen, gilt nicht, wenn der oder die Betroffene im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 entweder der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 nachkommt oder die Möglichkeit zur Beendigung der Quarantäne gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 in Anspruch nimmt.

Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung Dritter bestmöglich vermieden wird.

Zu § 12:

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen.

Um sicherzustellen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde des Quarantäneorts von einer Quarantäneverpflichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 Kenntnis erlangt, haben die überprüfenden Gesundheitsbehörden ihnen vorliegende Bestätigungen entsprechend den **Anlagen E oder F** den für den Quarantäneort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu übermitteln.

Zu § 13:

Die Einreisebestimmungen stehen vorerst bis 31. März 2021 in Geltung. Die vorliegende Verordnung ersetzt die gegenwärtig in Geltung stehende Verordnung.

Die Stellungnahme des BKA-VD vom 15.10.2020 wurde berücksichtigt. Die Vorschreibung an [REDACTED] wurde, da dieser ganztägig in Terminen ist, gestrichen, zumal die Approbationsbefugnis von [REDACTED] – entsprechend der telefonischen Rücksprache – gegeben ist.

Nach Genehmigung HBM wäre die VO der Kundmachung zuzuleiten.
